

EREV-Positionspapier¹ zum § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung)

Der Gesetzgeber hat mit der Einfügung des § 72a (Persönliche Eignung) ins SGB VIII seinen Willen bekundet, dass in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, von denen eine Gefahr für das körperliche, seelische und psychische Wohlergehen der in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe betreuten Kinder und Jugendlichen ausgehen kann, nachdem sie wegen eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten oder wegen Misshandlung Schutzbefohlener rechtskräftig verurteilt wurden. Um solche Personen von der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten, sollen sie ihrem Arbeitgeber vor ihrer Einstellung und in regelmäßigen Zeitabständen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Jugendämter werden verpflichtet, durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass diese keine entsprechenden Personen beschäftigen.

Der Evangelische Erziehungsverband (EREV) unterstützt das mit dieser Neuregelung beabsichtigte Anliegen des Gesetzgebers uneingeschränkt. Schon bisher wurde im Mitgliederbereich des EREV alles unternommen, um eine Beschäftigung von Personen zu verhindern, von denen eine Gefahr für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen ausgehen könnte.

Der EREV hat jedoch erhebliche Zweifel daran, dass die vom Gesetzgeber gemachten Vorgaben tatsächlich einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen können. Schon

im Gesetzgebungsverfahren wurden diese Bedenken deutlich geäußert, fanden aber kein Gehör. Der Versuch der Umsetzung zeigt, dass die gesetzlichen Vorgaben eine Reihe schwerwiegender Probleme aufwerfen und einen unangemessenen bürokratischen und finanziellen Aufwand mit sich bringen:

- So ist ungeklärt, in welchen Abständen die geforderten Führungszeugnisse vorgelegt werden sollen und welche unterschiedlichen Auskünfte öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe aus dem Bundeszentralregister erhalten.
- Keine Lösungen enthält § 72a zudem für die Fälle, in denen zwar eine Anklage erhoben, aber keine rechtskräftige Verurteilung ausgesprochen worden ist. Die „Mitteilung in Strafsachen“ durch Staatsanwaltschaft und Gericht erfolgt nur selten und wird dem Arbeitgeber auch nur für Beschäftigte im öffentlichen Dienst zugeleitet.

Der EREV schlägt deshalb vor, über den Gesetzestext hinaus im Rahmen der Betriebslaubniserteilung den Einrichtungen und Diensten die Auflage zu erteilen, sich vor der Einstellung oder Beschäftigung neuer Mitarbeitender von diesen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen und darüber hinaus arbeitsvertraglich zu regeln, dass Mitarbeitende, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer der genannten Straftaten eingeleitet wurde, dies unverzüglich ihrem Arbeitgeber zur Kenntnis geben müssen.

Hannover, den 5. Mai 2006

¹ Das Positionspapier wurde von einer Arbeitsgruppe des Fachausschusses Jugendhilfepolitik erarbeitet und vom Vorstand am 05. Mai 2006 verabschiedet.